

Die Schuldfrage nach einem Verkehrsunfall

Vorsicht vor Schuldanerkennnissen am Unfallort

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Nach einem Verkehrsunfall zwischen 2 Pkw stellt sich zunächst immer die Frage der Haftung oder anders gesagt, wer den Unfall verschuldet und damit für den Schaden aufzukommen hat. Es gibt natürlich eindeutige Situationen, wie z.B. ein Auffahrunfall oder eine Vorfahrtsverletzung, aber es treten auch knifflige oder streitige Unfallverläufe auf, die dann häufig gerichtlich geklärt werden müssen.

Vielfach wird versucht, über Aussagen am Unfallort die Schuldfrage zu klären. So erklärt ein Unfallbeteiligter spontan, am Unfall schuld zu sein, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist. Einen solchen Fall hatte vor kurzem das Saarländische Oberlandesgericht entschieden. Dort hatte ein Peugeot-Fahrer einen BMW gerammt, der vom Straßenrand in den fließenden Verkehr einfuhr, als der Peugeot zu dicht und möglicherweise zu schnell vorbeifuhr. Die BMW-Fahrerin räumte vor Ort ein, dass sie den Unfall verursacht habe. Dies hinderte den Eigentümer des BMW jedoch nicht, seinen Schaden zu 100 % von der Versicherung des nach seiner Auffassung nach zu schnellen Peugeot-Fahrers vor Gericht einzufordern.

Das Saarländische Oberlandesgericht führte hierzu grundsätzlich aus, dass gerade im Verkehrsunfallprozess alle spontanen Äußerungen an der



Unfallstelle über die Schuldfrage an dem Unfallgeschehen zurückhaltend zu beurteilen sind. Die Rechtsfolge einer vollen Beweislastumkehr be-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

sitzt eine an der Unfallstelle abgegebene Erklärung nur dann, wenn den Parteien die Tragweite ihrer Erklärung auch aus der Sicht eines rechtlich unerfahrenen Laien zumindest erkennbar war. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn die Aussage schriftlich erfolgt. Ein bestätigendes Schuldanerkennnis kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten besonderen Anlass für ein Anerkennnis besaßen, z.B. zunächst Streit oder Ungewiss-

heit über das Bestehen der Schuld geherrscht hat.

Im zu entscheidenden Fall lag kein Schuld eingeständnis der BMW-Fahrerin vor, sondern nur eine bloße Unfall schildering. Da also rechtlich kein Schuldanerkennnis vorlag, konnte das OLG Saarland auch keine Umkehr der Beweislast annehmen und der BMW-Fahrerin die volle Schuld am Verkehrsunfall zupsprechen.

Aus diesem Urteil ist klar der Schluss zu entnehmen, dass Vorsicht bei spontanen Äußerungen am Unfallort geboten ist und dies keinesfalls das einzige Beweismittel sein sollte, um damit allein einen Prozess zu gewinnen. Jeder, der an einem Unfall beteiligt ist, sollte unbedingt die Polizei zur Feststellung der Verursachung rufen. Wenigstens sollten die Personalien ausgetauscht und eine Unfallskizze angefertigt werden. Hilfreich sind auch Fotos von der Endstellung der Fahrzeuge, die sich leicht mit einem Handy anfertigen lassen.

Daneben sollte der Geschädigte einen Fachanwalt für Verkehrsrecht aufsuchen, der dann die komplette Unfallregulierung mit der Versicherung übernimmt. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Geschädigte seinen kompletten Schadensersatz bekommt. Im Falle eines unverschuldeten Verkehrsunfalls hat die gegnerische Versicherung auch die vollen Rechtsanwaltskosten des Geschädigten zu übernehmen.